

15 T 83/09

(Geschäftsnummer)

4 XIV 94/09

(Geschäftsnummer der Vorinstanz)



## Landgericht Frankfurt (Oder)

### Beschluss

#### In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

die ~~\_\_\_\_\_~~  
ter bekannter Aufenthalt Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt

- Beschwerdeführerin und Betroffene -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47,  
10178 Berlin -

g e g e n

Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139a/140, 12439 Berlin

- weitere Beteiligte und Antragstellerin -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch  
den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Wendtland,  
den Richter am Landgericht Scheel,  
die Richterin Laube  
am 21.12.2010

**beschlossen:**

Der Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt und ihr Rechtsanwalt Stahmann, Berlin, beigeordnet.

Es wird festgestellt, dass die mit Beschluss vom 18.6.2009, 4 XIV 94/09, angeordnete Freiheitsentziehung der Betroffenen rechtswidrig war.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

**Gründe**

I.

Die Antragstellerin griff die Betroffene als Insassin eines in Österreich zugelassenen PKW auf der BAB 12 in Fahrtrichtung Berlin an der Abfahrt Frankfurt(Oder)/West auf. Sie war nicht in Besitz eines für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthaltstitels und konnte sich lediglich mit einer polnischen Asylbewerberkarte ausweisen.

Die Betroffene wurde am 17.6.2009 einem Arzt des Klinikums Frankfurt(Oder) vorgeführt, der sie körperlich untersucht und daraufhin ihre Haftfähigkeit festgestellt hat.

In ihrer Vernehmung wegen des Vorwurfs der unerlaubten Einreise erklärte die Betroffene am 18.6.2009, dass ihr Mann Politiker gewesen und das gemeinsame Kind entführt worden sei. Bei der Geldübergabe sei ihr Mann umgebracht worden. Sie selbst sei später auch entführt und so schwer misshandelt worden, dass sie einen Gedächtnisverlust erlitten habe. Sie wolle so nicht mehr weiterleben. Die Vernehmung musste wegen des erregten Zustandes der Betroffenen unterbrochen werden.

Mit Beschluss vom 18.6.2009 hat das Amtsgericht Frankfurt(Oder) gegen die Betroffene Haft zur Sicherung der Zurückschiebung für die Dauer von drei Monaten angeordnet. Hiergegen hat sie am 28.6.2009 sofortige Beschwerde eingelegt.

Nachdem die Betroffene am 7.7.2009 nach Polen zurückgeschoben worden ist, beantragt sie noch festzustellen, dass ihre Freiheitsentziehung rechtswidrig war.

## II.

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft besteht auch für Verfahren, die wie das vorliegende noch den Bestimmungen des FEVG unterfallen, nach Eintritt der Erledigung ein von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ergibt sich aus dem Gewicht des in einer Inhaftierung liegenden Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person. Die Gewährung von Rechtsschutz kann schon im Hinblick auf das bei Freiheitsentziehungen bestehende Rehabilitierungsinteresse weder vom konkreten Ablauf des Verfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung der Maßnahme noch davon abhängen, ob in Abschiebungshaftfällen Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der Haft erlangt werden kann (vgl. BVerfGE 104, 220). Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie auf einen entsprechenden Feststellungsantrag die Überprüfung des gesamten Zeitraums ermöglichen, in dem dem Betroffenen die Freiheit entzogen worden ist (BVerfG InfAuslR 2008, 453).

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. In Ermangelung entsprechender Ermittlungen durch die Antragstellerin kann nicht festgestellt werden, dass die Haftanordnung rechtmäßig ergangen ist, da für die Kammer nicht ersichtlich ist, dass die Betroffene haftfähig war. Aufgrund des Inhaltes ihrer Vernehmung, der dort von ihr gezeigten heftigen Reaktion und den von ihrer ehemaligen Rechtsanwältin unbestritten festgestellten Verletzungen hat für die Antragstellerin die Veranlassung bestanden, die Betroffene auch auf ihre Haftfähigkeit unter psychischen Gesichtspunkten zu untersuchen.

Weiter wäre das Ergebnis einer solchen Untersuchung auch für die von der Betroffenen aufgeworfene Frage bedeutsam gewesen, ob die Haftanordnung im konkreten Fall überhaupt verhältnismäßig war.

Da inzwischen ihre Zurückschiebung erfolgt ist, stehen der Kammer weitere Erkenntnisquellen nicht zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Verfahrenskostenhilfe ergeht gemäß §§ 14 FGG, 114 ff ZPO.



Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14, 15, 16 FGG.

Dr. Wendtland

Karkmann

Scheel

Ausgefertigt

Dr. Ingrid  
Justizsekretärin

Dr. Ingrid  
Justizsekretärin  
des Landgerichts Frankfurt (Oder)

